



Aktuelle Steuer-Information 03/2007

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Private Veräußerungsgeschäfte

Verluste aus Aktienverkäufen

Wenn Sie Aktien, die Sie im Privatvermögen halten, innerhalb eines Jahres mit Gewinn verkaufen, liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können Sie aber nur mit Gewinnen aus im selben Kalenderjahr getätigten privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen (**horizontaler Verlustausgleich**). Ein **vertikaler Verlustausgleich**, d.h. die Verrechnung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften mit im selben Jahr erzielten positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten, ist nicht möglich. Allerdings können Sie die im Kalenderjahr nicht ausgeglichenen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften mit etwaigen positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften des Vorjahres oder der folgenden Jahre verrechnen.

Ein Unternehmer, der Verluste aus privaten Aktiengeschäften erlitten hatte und sie mit seinen im selben Jahr erzielten positiven Einkünften aus Gewerbebetrieb verrechnen wollte, ist vor dem

Bundesfinanzhof (BFH) gescheitert: Die oben beschriebenen Regelungen zum **beschränkten Verlustabzug** führen laut BFH nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung.

Private Rentenversicherungen

Was sich bei der Besteuerung ändert

Das Finanzamt versteuert private Rentenversicherungen **mit Kapitalwahlrecht** nur noch unter engen Voraussetzungen mit dem günstigen **Ertragsanteil** (z.B. bei Rentenzahlung ab 60 mit 22 %): Dazu müssen gleich bleibende oder steigende wiederkehrende Bezüge zeitlich unbeschränkt für die Lebenszeit der versicherten Person vereinbart und erbracht werden. Für **nach dem 31.12.2004** abgeschlossene Versicherungsverträge gilt Folgendes:

- Leibrenten mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (sog. **abgekürzte Leibrenten**),
- wiederkehrende Bezüge, die nicht auf die Lebenszeit, sondern auf eine festgelegte Dauer zu entrichten sind (sog. **Zeitrenten**), und
- **Kapitalleistungen zur Abfindung** des bereits laufenden Rentenanspruchs

führen in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Leistung und Beiträgen zu **Einkünften aus Kapitalvermögen**. Dieser Unterschiedsbetrag wird nur zur Hälfte angesetzt, wenn die Versicherungsleistung nach vollendetem 60. Lebensjahr des Steuerzahlers und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß ausgezahlt wird. Kapitalleistungen zur Abfindung einer Rentengarantiezeit werden nicht besteuert, wenn die Rentenzahlung durch Tod der versicherten Person endet.

Auch Rentenversicherungen **ohne Kapitalwahlrecht** werden nur dann mit dem Ertragsanteil versteuert, wenn eine lebenslange Absicherung des Steuerzahlers sichergestellt ist. Steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen liegen nach den genannten Grundsätzen u.a. vor, wenn es im Fall der Kündigung einer Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht zur Auszahlung des Rückkaufswerts kommt. Die Neuregelung für Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht gilt für **nach dem 31.12.2006** abgeschlossene Verträge.

Rentenzahlungen aus reinen **Risikoversicherungen** (z.B. Unfallrente, Erwerbsunfähigkeitsrente) können übrigens nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Diese Rentenzahlungen werden auch weiterhin mit dem Ertragsanteil besteuert.

Mitgliedsbeiträge

Fördern Sie kulturelle Zwecke?

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke können Sie in bestimmtem Umfang als Sonderausgaben abziehen. Grundsätzlich sind **Spenden und Mitgliedsbeiträge** abziehbar. Letztere sind aber vom Abzug ausgeschlossen, wenn die gemeinnützige Einrichtung die vereinsmäßige Freizeitgestaltung oder Leistungen gegenüber ihren Mitgliedern fördert. Die Mitgliedsbeiträge sind auch nicht abziehbar, wenn eine gemeinnützige Einrichtung ihren Mitgliedern geldwerte Vorteile gewährt, durch die zwar die **kulturelle Betätigung gefördert** wird, die aber in erster Linie der **Freizeitgestaltung** der Mitglieder dienen. Geldwerte Vorteile in diesem Sinne sind z.B. die Beschaffung verbilligter oder unentgeltlicher Eintrittskarten für Mitglieder zu Veranstaltungen, die auch der Allgemeinheit zugänglich sind. Diese Grundsätze hat das Bundesfinanzministerium bis auf weiteres ausgesetzt. Die Gewährung solcher Vorteile schließt also zurzeit den Abzug der Mitgliedsbeiträge als Sonderausgaben nicht aus.

Hinweis: Die Höchstgrenzen für den Abzug von Spenden als Sonderausgaben von 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte sollen rückwirkend ab Januar 2007 auf einheitlich 20 % erhöht werden. Das Gesetzgebungsverfahren ist aber noch nicht abgeschlossen (vgl. Ausgabe 02/07).

Testamentsvollstreckung

Nebenberufliche Erbaueinandersetzung umsatzsteuerpflichtig!

Die Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers kann auch dann der Umsatzsteuer unterliegen, wenn sie „**aus privatem Anlaß**“ aufgenommen wurde. Im Streitfall war der Testamentsvollstreckter in zwei Erbfällen Miterbe. Er wurde von den Erbengemeinschaften nebenberuflich mit der Auseinandersetzung des Nachlasses beauftragt.

Dem Bundesfinanzhof reichte das für die Steuerbarkeit der Umsätze schon aus, obwohl der Miterbe danach nicht mehr mit entsprechenden Tätigkeiten befaßt war. Entscheidend war, daß der Testamentsvollstreckter über einen längeren Zeitraum nachhaltig aktiv gewesen war. Ein Testamentsvollstreckter wird in der Regel **unternehmerisch tätig**, und zwar auch bei einer „Auseinandersetzung-Testamentsvollstreckung“. Er muß daher Umsatzsteuer zahlen. Ob die Einkünfte aus der Testamentsvollstreckung ihm nur gelegentlich oder wiederholt zufließen, spielt keine Rolle.

2. ... für Unternehmer

Ehegattengemeinschaft

Vorsteuerabzug aus Bauleistungen

Bei Ehegattengemeinschaften kann es vorkommen, daß nur ein Ehegatte unternehmerisch tätig ist und einen Teil seines Gebäudes ausschließlich für seine unternehmerischen Zwecke verwendet. Ihm steht das **Vorsteuerabzugsrecht** aus den bezogenen Bauleistungen **anteilig** zu, soweit der seinem Unternehmen zugeordnete Anteil am Gebäude seinen Miteigentumsanteil nicht übersteigt. Das hat das Bundesfinanzministerium festgelegt.

Beispiel 1: Unternehmer U und seine Ehefrau erwerben zu 25 % bzw. 75 % Miteigentum an einem unbebauten Grundstück, das sie anschließend mit einem Einfamilienhaus bebauen lassen. U nutzt einen Raum (9 % der Fläche) unentgeltlich für seine unternehmerische Tätigkeit und macht 9 % der auf die Baukosten entfallenden Vorsteuern geltend.

U kann 9 % der auf die Baukosten entfallenden Vorsteuer abziehen, weil er seinen Miteigentumsanteil im Umfang der unternehmerischen Nutzung seinem Unternehmen zugeordnet hat.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, die von U unternehmerisch genutzten Räume machen aber 30 % der Gesamtfläche des Gebäudes aus.

U ist in Höhe seines Miteigentumsanteils (25 %) als Leistungsempfänger anzusehen. Er kann daher maximal 25 % der auf die Baukosten entfallenden Vorsteuer abziehen.

Hinweis: Damit der unternehmerisch tätige Ehegatte die Vorsteuer anteilig abziehen kann, genügt es, wenn in der Rechnung der vollständige Name und die vollständige Anschrift der Gemeinschaft als Leistungsempfängerin angegeben werden.

Warengutscheine

Vorsteuerabzug nicht gefährden!

Ein Unternehmer hatte bei einer Parfümerie Geschenkgutscheine angefordert, auf denen als Gesamtwert ein Geldbetrag angegeben war und die er an Kunden und Mitarbeiter ausgab. Auf die Parfümartikel leistete er eine **Anzahlung**. Löste einer der Empfänger den Gutschein in einer Filiale der Parfümerie ein, erhielt er einen „Kassenzettel“, auf dem weder Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen noch ein Steuersatz angegeben wurde. Die Parfümerie erteilte dem Unternehmer eine Rechnung über die Lieferung der Geschenkgutscheine und wies Umsatzsteuer gesondert aus, die der Unternehmer als Vorsteuer geltend machte.

Das lehnte der Bundesfinanzhof leider ab. Der Unternehmer sei zwar Leistungsempfänger der aufgrund der Gutscheine ausgegebenen Waren. Mit der ausgestellten Rechnung könne er aber keine Vorsteuer abziehen: In dieser Rechnung seien als **Gegenstand der Lieferung** Gutscheine und nicht die gelieferten Parfümartikel genannt.

Nach dieser Entscheidung gilt folgender Grundsatz: Die Vorsteuer aus Rechnungen über Lieferungen, auf die eine Anzahlung geleistet wurde, ist nur abziehbar, wenn die **Gegenstände** der Lieferung **zum Zeitpunkt der Anzahlung genau bestimmt** sind. Ist das zum Zeitpunkt des Erwerbs der Warengutscheine nicht möglich, kann der Vorsteuerabzug noch dadurch erreicht werden, daß eine **Schlußrechnung** über die aufgrund der Gutscheine gelieferten Waren erteilt wird. In diesem Fall ist der Vorsteuerabzug aber erst nach Erteilung der Schlußrechnung möglich.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Körperschaftsteuer-Altguthaben

Geänderte Auszahlungsregelung

Die Höhe der Gutschrift des aus dem ehemaligen Anrechnungsverfahren stammenden Körperschaftsteuerguthabens ist bisher **ausschüttungsabhängig**. Das System der Körperschaftsteuerminderung wird durch eine ratierliche Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens ersetzt.

Das verbleibende Guthaben wird letztmalig auf den 31.12.2006 ermittelt und festgestellt. Die GmbH hat dann innerhalb eines Auszahlungszeitraums von **2008 bis 2017** einen Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens in zehn gleichen Jahresbeträgen. Der Anspruch entsteht mit Ablauf des 31.12.2006 und wird bereits für den gesamten Auszahlungszeitraum festgesetzt. Für das Jahr der Bekanntgabe des Bescheids und die vorangegangenen Jahre ist der Anspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids, für jedes weitere Jahr des Auszahlungszeitraums **jeweils am 30.09.** auszuführen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Entfernungspauschale

Wege zur Arbeit und zurück ab 2007

Vom 01.01.2007 an gilt für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine für viele einschneidende Änderung: Erst **ab dem 21. Entfernungskilometer** wird eine Entfernungspau-

schale von 0,30 € je vollen Entfernungskilometer wie Werbungskosten gewährt. Das Bundesfinanzministerium hat dazu auf Folgendes hingewiesen:

Die Entfernungspauschale gilt auch, wenn Sie **öffentliche Verkehrsmittel** benutzen. Höhere tatsächliche Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nicht mehr angesetzt.

Grundsätzlich ist die anzusetzende Entfernungspauschale auf einen **Höchstbetrag** von **4.500 €** begrenzt. Wer einen Pkw benutzt, kann auch einen höheren Betrag als 4.500 € geltend machen. Außerdem dürfen Sie in diesen Fällen statt der kürzesten Straßenverbindung die regelmäßig benutzte verkehrsgünstigere Strecke ansetzen.

Durch die Entfernungspauschale sind **sämtliche Kosten abgegolten**. Das gilt z.B. für Parkgebühren für das Abstellen des Autos während der Arbeitszeit, Kosten für einen Austauschmotor wegen Motorschadens, Finanzierungs-, Unfall- und Fahrkosten sowie Gebühren für die Benutzung eines Straßentunnels oder einer mautpflichtigen Straße.

Die Fahrstrecke einer Fähre ist bei der Ermittlung der maßgebenden Entfernung zu berücksichtigen.

Werden mehrere Verkehrsmittel benutzt (z.B. Pkw und Bahn bei **Park & Ride**), ist die Kürzung um 20 Entfernungskilometer bei dem Verkehrsmittel vorzunehmen, das zuerst benutzt wird.

Bei Familienheimfahrten im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** wird ab dem ersten Entfernungskilometer eine Entfernungspauschale von 0,30 € gewährt. Unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel ist der Höchstbetrag von 4.500 € nicht anzuwenden. Unfallkosten sind aber auch hier nicht zusätzlich abziehbar. Für **Flugstrecken** werden allerdings statt der Entfernungspauschale die tatsächlichen Kosten angesetzt.

Behinderte Menschen können ab dem ersten Entfernungskilometer statt der Entfernungspauschale die tatsächlichen Kosten geltend machen.

Hinweis: Entsprechendes gilt bei **Unternehmern** für die Wege zwischen Wohnung und Betrieb.

Zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlte **Fahrkostenzuschüsse** kann der Arbeitgeber mit 15 % pauschal versteuern, soweit sie den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer wie Werbungskosten abziehen könnte. Daher muß im Einzelfall die Entfernungspauschale als pauschalierungsfähige Obergrenze berechnet werden; das gilt auch bei Zurverfügungstellung ei-

nes **Job-/Firmentickets**. Was Sie bei Fahrtkostenzuschüssen für **geringfügig Beschäftigte** beachten sollten, haben wir bereits in der letzten Ausgabe beschrieben.

1%-Regelung

Firmenwagen nicht privat bewegt?

Vielfach nutzen Arbeitnehmer für **dienstliche Zwecke** einen Firmenwagen. Sobald der Verdacht aufkommt, daß das Fahrzeug auch privat genutzt wird, droht die Anwendung der 1%-Regelung: Im Streitfall hatte der Arbeitnehmer – ein Handwerker – **kein Fahrtenbuch** geführt. Das Finanzamt ermittelte den geldwerten Vorteil der Privatfahrten daher pauschal nach der 1%-Regelung. Der Bundesfinanzhof (BFH) hält das für rechtens, weil der **Beweis des ersten Anscheins** für eine auch private Nutzung des Dienstwagens spreche.

Der Anscheinsbeweis lasse sich zwar z.B. durch ein nicht nur zum Schein ausgesprochenes **ernsthafte Verbot** des Arbeitgebers, das Fahrzeug privat zu nutzen, entkräften. Schon das Finanzgericht hatte aber herausgefunden, daß das behauptete Nutzungsverbot allenfalls „mündlich“ ausgesprochen worden war. Der Handwerker konnte leider den Umfang dieses Verbots nicht nachweisen. Erschwerend kam hinzu, daß er eine herausgehobene Position im Betrieb des Arbeitgebers innehatte – er hatte „freie Hand“. Daher bestand nach Ansicht des BFH in besonderer Weise Anlaß zur **Überwachung des Nutzungsverbots**.

Betriebsveranstaltungen

Goldmünzen zu Weihnachten

Erhält der Arbeitnehmer aus Anlaß einer Betriebsveranstaltung lohnsteuerpflichtige Zuwendungen, darf der Arbeitgeber die **Lohnsteuer mit 25 % pauschalieren**. Pauschalierbar sind aber nur Zuwendungen, die den Rahmen und das Programm der Veranstaltung betreffen.

Ein Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern im Rahmen der jährlich veranstalteten Weihnachtsfeiern Krügergoldmünzen im Wert von ca. 280 € pro Stück überreicht. Laut Bundesfinanzhof (BFH) hatte er die Goldmünzen nicht **aus Anlaß** der Betriebsveranstaltungen gewährt, sondern nur die **Gelegenheit** der Weihnachtsfeiern dazu genutzt. Die Übergabe der Goldmünzen wertete der BFH als **untypische Programmgestaltung**, weil der Arbeitgeber sie auch völlig losgelöst von den Weihnachtsfeiern hätte überreichen können.

Auch wenn die 25%ige Lohnsteuerpauschalierung in solchen Fällen ausscheidet, sind Sie nicht zu einer Versteuerung über die Lohnsteuerkarte verpflichtet: Sie können die Lohnsteuer

auch mit einem **betriebsindividuellen Pauschsteuersatz** erheben. Ab 2007 können Sie Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer auch bis zu 10.000 € p.a. **mit 30 % pauschalieren**. Wir beraten Sie gerne ausführlicher dazu.

5. ... für Hausbesitzer

Bebaute Grundstücke

Jahresmiete und Bedarfsbewertung

Werden Grundstücke vererbt oder verschenkt, ist für die Berechnung der Erbschaft-/Schenkungssteuer noch der **Bedarfswert** maßgebend. Im Regelfall wurde dieser bei bebauten Grundstücken auf der Basis des 12,5fachen der im Durchschnitt der letzten drei Jahre erzielten Jahresmiete ermittelt. Statt der Jahresrohmiete der letzten drei Jahre vor dem Besteuerungszeitpunkt ist jetzt die zum **Besteuerungszeitpunkt** (Zeitpunkt der Übertragung) vereinbarte Jahresmiete maßgebend. Diese Jahresmiete ist mit dem 12,5fachen anzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team